



Friedhofordnung

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Absatz 2 Bst. f und h des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hat der Gemeinderat am 24. August 2011 angeordnet:

Öffentlicher Anschlag vom 30. August 2011 bis 13. September 2011

Inkrafttreten: 14. September 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätze

- 1) Die Gemeinde Eschen ist grundbücherliche Eigentümerin des Friedhofareals. Der Friedhof befindet sich bei der Pfarrkirche St. Martin Eschen.
- 2) Der Gemeinde Eschen ist es ein Anliegen, dass der Friedhof als geweihte Ruhestätte der Verstorbenen jederzeit in würdiger Weise gepflegt ist und alles vermieden wird, was die Totenruhe beeinträchtigt. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnlichkeit sein.
- 3) Der Vollzug dieser Friedhofordnung obliegt der Friedhofverwaltung.
- 4) Für Angelegenheiten in der Pfarrkirche im Zusammenhang mit Bestattungen ist ausschliesslich der Ortspfarrer zuständig.

Art. 2

Anspruch

- 1) Der Friedhof dient als Grabstätte für Bürger und Einwohner der Gemeinde Eschen.
- 2) Auswärtige Bewohner eines Heimes (z.B. des Hauses St. Martin der LAK) gelten in diesem Zusammenhang nicht als Einwohner der Gemeinde Eschen. Auf ausdrücklichen Wunsch wird ihnen eine Urnenbestattung oder eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab ermöglicht. Die Bestattungskosten sind von den Angehörigen zu tragen.
- 3) Einwohner der Gemeinde Eschen-Nendeln, welche wegen Pflegebedürftigkeit auswärts wohnen, verlieren trotz auswärtiger Anmeldung ihren Anspruch auf Benützung nicht.
- 4) Verstorbene, die nicht der katholischen Religion angehören, können ebenfalls auf dem Friedhof, unter Einhaltung der Friedhofordnung, beerdigt werden. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass es sich um einen katholischen Friedhof handelt.

5) Für nicht anspruchsberechtigte Personen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten. Dabei werden familiäre, verwandtschaftliche und sonstige besondere Beziehungen zur Gemeinde Eschen berücksichtigt. Auf Grund der naturgemäss kurzen Frist zwischen Tod und Beisetzung, liegt die Entscheidung für Ausnahmen beim Gemeindevorsteher.

Art. 3
Friedhofkapelle

1) Die Friedhofkapelle dient der vorübergehenden Aufnahme von Verstorbenen.

2) Für die Belange der Friedhofkapelle inklusive Reinigung und Pflege ist der Mesmer zuständig.

3) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Kränze, Blumen, Beileidskarten, Geldspenden usw. in der Friedhofkapelle und auf dem Friedhof.

Art. 4
Bezeichnungen

1) Unter den in dieser Friedhofordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2) Unter den Begriff «Angehörige» fallen die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehepartner, und mangels solcher, diejenigen Personen, denen ein Erbrecht gegenüber der verstorbenen Person zukommt, wobei gradnähere gradfernere Personen ausschliessen. Sollten mehrere Personen zur verstorbenen Person im gleichen Grade verwandt sein, so haften sie der Gemeinde gegenüber solidarisch. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt. Kinder und Enkel einer solchen Person werden wie Angehörige der anderen behandelt.

II. Friedhofverwaltung

Art 5
Aufsicht

Die Friedhofverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 6
Aufgabenbereich

Die Friedhofverwaltung besorgt den Vollzug der Friedhofordnung.

III. Bestattungen

Art.7

Bestattungsvorschriften

1) Vor jeder Bestattung muss ein ärztliches Zeugnis (Totenschein) vorliegen. Die Kontrolle über das Vorhandensein des Totenscheins obliegt dem Bestattungsinstitut.

2) Für alle mit einer Bestattung verbundenen organisatorischen Anordnungen und Mitteilungen sind das Pfarramt und der Mesmer zuständig.

3) Bei allen Arten von Grabstätten wird der Reihe nach bestattet. Bei neuen Feldern bestimmt die Friedhofverwaltung die Lage des ersten Grabes. Die Dauer der Grabesruhe wird in Art. 28 geregelt.

4) Die Urnenbestattung ist der Beerdigung eines Leichnams gleichgesetzt.

5) Über die Bestattungen wird ein Buch geführt. Die Führung obliegt dem Mesmer. Das Gräberbuch enthält folgende Angaben über die Verstorbenen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Todestag, Sterbeort, Art der Bestattung, Gräber-Belegungsliste.

6) Parallel dazu führt die Gemeindeverwaltung ein Bestattungsverzeichnis mit den Daten der Verstorbenen und den Adressen der Grabnutzer/Grabmieter.

Art. 8

Bestattungsmöglichkeiten

Auf dem Eschner Friedhof gibt es Bestattungsmöglichkeiten für

- a) Leichen: in Einer-, Zweier-, Kinder- und Priestergräbern
- b) Urnen: in Urnengräber, Urnennischen und Leichengräbern
- c) Asche: im Gemeinschaftsgrab

Art.9

Einergrab

1) Im Einergrab ist nebst einer Leichenbestattung die Beisetzung von bis zu zwei Urnen erlaubt.

2) Die letzte Urnenbestattung darf längstens zehn Jahre nach der Leichenbestattung erfolgen.

3) Die Auflösung des Einergrabes erfolgt 25 Jahre nach der Leichenbestattung, unabhängig davon, ob und wann eine Urnenbestattung erfolgt ist.

Art. 10
Zweiergrab

1) Im Zweiergrab sind zwei Leichenbestattungen und die Beisetzung von bis zu zwei Urnen erlaubt.

2) Erfolgt keine zweite Leichenbestattung innerhalb von 25 Jahren, sind in diesem Zweiergrab nur noch Urnenbestattungen möglich.

3) Die Auflösung des Zweiergrabes erfolgt spätestens 50 Jahre nach der ersten Leichenbestattung, unabhängig davon, ob und wann eine Urnenbestattung erfolgt ist.

Art. 11
Vierergrab

1) Die gegenwärtig noch bestehenden Vierergräber werden nach Beendigung der laufenden Mietverhältnisse und Ruhefristen aufgelöst.

2) In einem Vierergrab dürfen vier Leichen bestattet werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen erlaubt. Erfolgen die vier vorgesehenen Leichenbestattungen in einem Vierergrab nicht innerhalb von 50 Jahren, erlischt das Leichenbestattungsrecht in diesem Vierergrab. Es sind in diesem Fall nur noch Urnenbestattungen möglich.

3) Die letzte Urnenbestattung darf längstens 60 Jahre nach der ersten Leichenbestattung erfolgen.

4) Die Auflösung des Vierergrabes erfolgt 75 Jahre nach der ersten Leichenbestattung, unabhängig davon, ob und wann eine Urnenbestattung erfolgt ist.

Art.12
Kindergrab

1) Kindergräber sind ausschliesslich für die Bestattung von Leichen und Urnen von Kindern vorgesehen, die das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

2) Unabhängig von der Leichen- oder Urnenbestattung erfolgt die Auflösung des Kindergrabes 17 Jahre nach der Bestattung.

Art. 13
Priestergrab

Priestergräber sind vorgesehen für die Bestattung von Priestern, welche in der Gemeinde Eschen tätig waren oder das Eschner Bürgerrecht besaßen.

IV. Beisetzung von Urnen

Art. 14 *Urnen*

Urnen können beigesetzt werden in:

- a) Urnengräbern (Erdurnen)
- b) Urnennischen
- c) bestehenden Leichengräbern

Art. 15 *Urnengrab*

1) Das Urnengrab bietet wie das Leichengrab die Möglichkeit einer individuellen Gestaltung und Bepflanzung im Rahmen der Friedhofordnung.

2) Im Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

3) Boden-Abdeckplatten und Grabeinfassungen sind bei Urnengräbern nicht zulässig.

4) Erfolgt keine zweite Urnenbestattung innerhalb von 25 Jahren, ist keine weitere Urnenbestattung erlaubt. Die Auflösung des Urnengrabes erfolgt somit 25 Jahre nach der Urnenbeisetzung.

5) Erfolgt die Auflösung eines Urnengrabes vor Ablauf der Grabesruhe, kann die Asche dem Gemeinschaftsgrab oder einer anderen Grabstätte beigegeben werden.

Art. 16 *Urnennische*

1) Die Urnennischen sind als schlichte Ruhestätten ausgeführt, die keines Grab schmuckes bedürfen. Die Urnennische wird mit einer Schriftplatte verschlossen, auf welcher der Name und die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingraviert werden. Diese Inschrift darf nur in braunen oder schwarzen Buchstaben ausgeführt werden und muss in ihrer Grösse der Plattendimension angepasst sein. Zusätzlich zu dieser Beschriftung dürfen kleine Symbole oder ein Bild des Verstorbenen bis zu einer Grösse von max. 1/5 der Schrifttafel angebracht werden. Diese Symbole unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss Art. 27.

2) In der Urnennische dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

3) Die durch die Gemeinde erstellte Pflanzenrabatte bei der Urnennischenwand darf nicht verändert werden. Mit Ausnahme von drei Wochen nach der Bestattung dürfen auch vor der Pflanzenrabatte keine Kerzen, Blumensträusse, Grabschmuck, Weihwassergefässe usw. am Boden aufgestellt werden.

4) Erfolgt keine zweite Urnenbestattung innerhalb von 25 Jahren, ist keine weitere Urnenbestattung erlaubt. Die Auflösung der Urnennische erfolgt somit 25 Jahre nach der Urnenbeisetzung.

5) Erfolgt die Auflösung einer Urnennische vor Ablauf der Grabesruhe, kann die Asche dem Gemeinschaftsgrab oder einer anderen Grabstätte beigegeben werden.

V. Gemeinschaftsgrab

Art. 17

Gemeinschaftsgrab

1) Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche von kremierten Verstorbenen beigesetzt.

2) Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der *Angehörigen*.

3) Eine Inschrift mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr kann auf Wunsch angebracht werden. Die einheitlich gestaltete Inschrift wird gegen kostendeckende Rechnung durch die Gemeinde bestellt.

4) Die Ausschmückung und der Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

5) Mit Ausnahme von drei Wochen nach der Bestattung dürfen beim Gemeinschaftsgrab keine Kerzen, Blumensträuße, Grabschmuck, Weihwassergefäße usw. am Boden aufgestellt werden.

6) Die Gemeinde führt ein Register über alle im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen und deren Angehörigen.

VI. Gebühr

Art.18

Gegenstand

1) Die Gebühren für Bestattung und Grabmiete werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind in der Gebührenordnung, wie sie zum Zeitpunkt der Bestattung und Entrichtung der Grabmiete gültig ist, festgelegt.

2) Durch die Gebühr abgegolten sind:

- a) das Recht zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle, sowie zur Aufstellung eines Grabmals
- b) das Nutzungsrecht für die Dauer einer in der Friedhofordnung festgelegten Ruhefrist
- c) die Registrierung von Adress- und Namensänderungen sowie deren Änderung.

VII. Grabgestaltung

Art. 19 *Standort*

Über jedem Erdgrab soll ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale müssen auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt werden.

Art. 20 *Ausgestaltung*

Die Gestaltung des Grabmales sowie die Inschriften, Symbole usw. dürfen das christlich religiöse und sittliche Empfinden nicht stören.

Art. 21 *Beschaffenheit*

Das Grabmal kann aus Naturstein, Kunststein, Schmiedeisen oder Bronze bestehen. Mit Rücksicht auf die Witterung in unserer Gegend soll Holz nur sparsam verwendet werden.

Art. 22 *Masse der Grabstätten*

1) Die Abmessungen der Grabstätten betragen (inklusive Grabmal):

	Länge	Breite	Tiefe
a) Einergräber / Zweiergräber	1.30 m	0.60 m	1.80 m
b) Kindergräber	0.80 m	0.40 m	1.20 m
c) für Erdurnen			0.70 m

2) Die Urnengräber-Aussenmasse richten sich in der Breite nach den normierten Beschriftungstafeln und in der Länge von der Wegbegrenzung bis zur Urnenwand.

3) Bei den Urnengräbern an der Lehmmauer sind Länge und Breite aufgrund der eingelassenen Metallbegrenzungen vorgegeben.

Art. 23
Masse der Grabmale

1) Die maximalen Abmessungen neuer Grabmale sind wie folgt festgelegt:

	Höhe	Breite	Tiefe
a) Einergräber	1.10 m	0.55 m	0.30 m
b) Zweiergräber	1.10 m	0.55 m	0.30 m
c) Kindergräber	0.70 m	0.30 m	0.20 m

Diese Masse gelten inklusive der am Grabmal angebrachten Skulpturen.

2) Grabkreuze dürfen die erlaubte Grabmalhöhe um 20 cm überschreiten.

3) Zusätzliche Skulpturen, Schrifttafeln sowie Ewiglicht- und Weihwasserbehälter, die auf einem eigenen Sockel stehen, dürfen bis zu 30 cm hoch und inklusive Grabmal nicht mehr als 30 Prozent der Grundfläche der Grabstätte bedecken (siehe Berechnungsbeispiel im Anhang).

4) Fotografien dürfen höchstens die Grösse eines DIN-A6-Blattes (10.5x14.8 cm) haben.

Art. 24
Grabeinfassungen / Grabplatten

Grabeinfassungen und Grabplatten sind nicht gestattet. Zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde Zwischenplatten verlegt (30 cm bei Zweiergräbern, 20 cm bei Einer- und Kindergräbern).

Art. 25
Reliefwand und Priestergräber

1) Die bestehenden Grabmale an der Reliefwand dürfen nicht verändert werden und gehen nach Ablauf der derzeitigen Mietverhältnisse in das Eigentum der Gemeinde über.

2) Die Grabmale für die Priestergräber sind bestehend.

Art. 26
Grabpflege

1) Bepflanzung und Unterhalt des Grabes ist Sache der Angehörigen. Pflanzen, die durch ihre Grösse oder Wucherung Nachbargräber stören, sind nicht erlaubt. Die Grabbepflanzungen dürfen die Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

2) Bei Überschreitung der Maximalhöhe von Pflanzen, bei Wucherungen oder bei verwahrlosten Gräbern entscheidet nach erfolgloser Mahnung die Friedhofverwaltung über den weiteren Unterhalt und die Grabpflege. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

3) Das Niveau der Grabfläche muss den Zwischenplatten angeglichen werden.

4) Die Grabflächen sind von verwelkten Kränzen, Blumen, Unkraut usw. frei zu halten. Sämtliche Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren. Es ist untersagt, private Kannen und Geschirr aller Art auf dem Friedhof stehen zu lassen, ansonsten diese Gegenstände entsorgt werden.

VIII. Bewilligung

Art. 27

Bewilligung Grabmal

1) Für das Aufstellen, Ersetzen oder die Änderung des Grabmales erteilt die Friedhofverwaltung die entsprechende Bewilligung. Die Angehörigen bzw. die Hersteller sind verpflichtet, vor der Erteilung des definitiven Auftrags eine Skizze des geplanten Grabmals mit Angabe von Massen, Form, Farben, Material und Beschriftung der Friedhofverwaltung vorzulegen. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeindeverwaltung oder beim Mesmer erhältlich.

2) Grabmäler dürfen erst nach erfolgter Bewilligung aufgestellt werden.

3) Die Friedhofverwaltung kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.

4) Sollte die Friedhofverwaltung feststellen, dass eine Grabstätte in ihrem Gesamteindruck nicht der Friedhofordnung entspricht bzw. störend wirkt, so ist sie berechtigt, die Behebung der Mängel zu verlangen oder die Entfernung des Grabmals auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

5) Gegen Entscheide der Friedhofverwaltung kann innert 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftliche Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 27a

Bewilligung und Ausführung Schrifttafeln

1) Bei den Urnengräbern, Urnennischen und beim Gemeinschaftsgrab stellt die Gemeinde einheitliche Schrifttafeln gegen eine Gebühr zur Verfügung.

2) Die Beschriftung und Ausgestaltung der Schrifttafeln ist bewilligungspflichtig. Die Angehörigen bzw. die Hersteller sind verpflichtet, vor der Erteilung des definitiven Auftrages der Friedhofverwaltung eine Skizze der ausgestalteten Schrifttafel vorzulegen. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeindeverwaltung oder beim Mesmer erhältlich.

3) Um bei den Urnengräbern an der Lehmmauer und beim Gemeinschaftsgrab ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen, wird der Auftrag zur Ausführung durch die Friedhofverwaltung erteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Angehörigen.

IX. Grabesruhe, Grabauflösung

Art. 28

Grabesruhe

1) Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

- a) in Gräbern und Nischen 25 Jahre
- b) bei Kindergräbern 17 Jahre

2) Exhumierungen sind nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses möglich.

3) Bei Leichengräbern, in denen später Urnen beigesetzt werden, läuft die Grabesruhe ab der letzten Leichenbestattung. Die Urnen können nochmals einem Leichengrab beigegeben werden.

Art.29

Grabauflösung

1) Nach Ablauf der genannten Ruhezeit ist die Gemeinde berechtigt, die Gräber aufzulösen.

2) Die Friedhofverwaltung orientiert die Angehörigen über die Grabauflösung. Den Angehörigen wird eine Frist zur Entfernung des Grabschmuckes sowie des Grabmales eingeräumt.

3) Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde entschädigungslos über Grabmal und Grabschmuck. Die Asche aus den Urnen, welche die Grabesruhe von 25 Jahren noch nicht erreicht haben, kann dem Gemeinschaftsgrab oder einer anderen Grabstätte beigegeben werden.

X. Auslegung dieses Reglements

Art. 30

Auslegungsschwierigkeiten

- 1) Bei Unklarheiten in der Auslegung der Friedhofordnung entscheidet zuerst die Friedhofverwaltung und im Beschwerdeweg der Gemeinderat.
- 2) Gegen Entscheide der Friedhofverwaltung kann innert 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Übergangsbestimmungen

- 1) Die beim Inkrafttreten dieser Friedhofordnung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- 2) Für Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofordnung errichtet wurden, gilt die bisherige Friedhofordnung.
- 3) Für Verträge über die Familiengräber/Vierergräber gilt das Recht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 32

Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts

- 1) Diese Friedhofordnung tritt mit der Kundmachung nach Massgabe des Kundmachungsreglements in Kraft.
- 2) Diese Friedhofordnung ersetzt die Friedhofordnung vom 1.2.2003. sowie deren Zusätze.

Eschen, 24. August 2011

gez. Günther Kranz

Gemeindevorsteher Eschen

Anhang

Berechnungsbeispiel zu Art 23 – Berechnung der offenen Grabfläche:

Grundfläche des Einer-Zweiergrabes = 1.30×0.60 = 0.78 m²

abzüglich Grabstein = 0.55×0.20 = 0.11 m²

abzüglich Weihwasser, Ewig Licht, zusätzliche
Skulptur maximal jedoch 0.12 m²

ergibt offene Fläche von 0.55 m² (70 %)
